

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2025/119

Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und
Feuerschutz

am 17.06.2025 TOP:

Verwaltungsausschuss (nicht-öffentlich)

am 26.06.2025 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 04.09.2025 TOP:

Änderungssatzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen wird als Änderungssatzung beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung, den Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen (Anlage 1) und die Synopse zu den Änderungen (Anlage 2) sind Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Stadtbekleidungswartin bzw. Stadtbekleidungswart sowie Brandschutzerzieherin bzw. Brandschutzerzieher entfallen. Die Aufgaben dieser Funktionsträgerinnen und Funktionsträger werden aufgrund des stetig steigenden Ressourcenaufwandes seit 2018 durch städtische Bedienstete übernommen. Damit wird das Ehrenamt entlastet und eine adressatengerechte Aufgabenerfüllung in diesen Bereichen wird gewährleistet.

Überdies entfällt die bisherige Reduzierung der gezahlten Aufwandsentschädigung, sofern ein Feuerwehrmitglied mehr als eine Funktion im Sinne dieser Entschädigungssatzung wahrnimmt. Bisher wurde der höchste Entschädigungssatz zuzüglich jeweils der Hälfte der Entschädigungssätze für die weiteren Funktionen gezahlt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Aufgrund der Tatsache, dass alle Funktionen vollständig durch die jeweilige Person wahrgenommen werden, würde die bisherige Regelung dem tatsächlichen Aufwand der Person insoweit nicht Genüge tun und entspricht nicht dem zu entschädigenden Aufwand und der tatsächlich geleisteten Arbeit.

Außerdem wird die Satzung um eine Beispielaufzählung ergänzt, in welcher der Personenkreis, der keine Ansprüche auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln hat und daher auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall erhält konkretisiert wird. Hierzu zählen u.a. Selbstständige, Freiberufler oder Landwirte.

Erstmalig wird auch ein monatlicher Zuschuss für die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio i.H.v. 40 % des Mitgliedsbeitrages des jeweiligen Fitnessstudios, höchstens jedoch 40,00 Euro pro Monat als Zuschuss berücksichtigt.

Aufgrund der körperlichen Anstrengungen im Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger u.a. erhöhte physische Anforderungen. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Gesunderhaltung und Motivation für diesen Personenkreis wird dies nun in geeigneter Form durch die Stadt Laatzen als Trägerin des Brandschutzes gewürdigt und sichergestellt.

Geknüpft ist die Gewährung des Zuschusses an die gängigen Voraussetzungen, die für alle Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzträger gelten (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7).

Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den Regelungen über die Gewährung von Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte niedersächsischer Kommunen. Demnach ist es gestattet, Leistungen für Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit in Höhe von bis zu 40 Euro je Monat zu gewähren.

Die Auszahlung soll halbjährig erfolgen.

Zudem wird die Funktionsbezeichnung stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart für den Fachbereich Kinderfeuerwehr in Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkinderfeuerwehrwart geändert, da diese Funktionsbezeichnung neu in der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung aufgenommen wurde.

Aus Klarstellungsgründen wurde die Funktionsbezeichnung Stadtfunkbeauftragte bzw. Stadtfunkbeauftragter in Beauftragte bzw. Beauftragter für Funk- und Alarmierungstechnik der Stadtfeuerwehr geändert.

Die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie an die Mitglieder, welche keine Funktionen übernehmen, sollen, im Einvernehmen mit der Stadtfeuerwehrführung, auf Grund der angespannten Haushaltssituation unverändert bleiben. Die finanziellen Auswirkungen liegen schätzungsweise bei 15.000 Euro p.a..

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 15.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 sowie Mehraufwendungen in Höhe von 15.000 Euro für die Folgejahre werden über die Veränderungsliste in den Haushaltsplan 2026, Teilergebnishaushalt Sicherheit und Ordnung, Budget Feuerwehrwesen eingestellt.

Alle zuvor beschriebenen Änderungen und Ergebnisse werden seitens der Stadtfeuerwehrführung einstimmig mitgetragen.

Im Auftrag

Hauke Schröder